



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Senats 1 vom 06.03.2015 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Zurückweisung richtet sich der am 06.03.2015 fristgerecht erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Sowohl die Medieninhaberin der Zeitschrift „auto touring“ als auch der Beschwerdeführer haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Der am 06.03.2015 erhobene **Einspruch des Beschwerdeführers ***** gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 06.03.2015**, mit dem seine Beschwerde gegen die Beschwerdegegnerin **ÖAMTC Verlag GmbH**, Schubert-Ring 1-3, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „auto touring“ **wegen der Veröffentlichung (eines Teiles) eines Briefes des Beschwerdeführers wegen des Leitartikels „Gegen die Norm“**, erschienen in der Zeitschrift „auto touring“ vom November 2014, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer kritisierte in seiner Beschwerde vom 04.12.2014, dass eine E-Mail, die er als Reaktion auf den Leitartikel „Gegen die Norm“, erschienen in der Ausgabe von „auto touring“ im November 2014, an dessen Autor, *****, geschrieben habe und aus der sich eine kurze E-Mail-Konversation zwischen ihm und ***** entwickelt habe, in der Dezemberausgabe gekürzt und ohne seine Zustimmung als Leserbrief veröffentlicht worden sei.

Der Vorsitzende des Senats 1 hat die Beschwerde mit Beschluss vom 06.03.2015 mit der Begründung zurückgewiesen, dass aus der E-Mail nicht erkennbar gewesen sei, dass es sich um keinen Leserbrief bzw. keine zur Veröffentlichung bestimmte Zuschrift handle. Es verstoße nicht gegen den Ehrenkodex, wenn eine schriftliche Reaktion eines Lesers auf einen Artikel als Leserbrief veröffentlicht werde, sofern kein Hinweis enthalten sei, dass der Leser keine Veröffentlichung wünsche. Im Normalfall bestehe der Sinn von schriftlichen Leserreaktionen auf einen Artikel gerade darin, den eigenen Standpunkt möglichst demselben Leserkreis zur Kenntnis zu bringen, der auch den betreffenden Artikel gelesen hat.

In seinem Einspruch vom 06.03.2015 merkt der Beschwerdeführer an, dass er die Konversation mit ***** bewusst nicht über die angegebene Leserbriefadresse geführt habe, und dass diese Konversation in der Veröffentlichung völlig sinnentstellend gekürzt worden sei. Dies ergebe sich schon daraus, dass die neben dem Leserbrief abgedruckte Stellungnahme des Redakteurs lediglich von dieser sinnentstellenden Kürzung lebe.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass – wie schon im Zurückweisungsbeschluss von 06.03.2015 festgehalten – es gegen keine Bestimmung des Ehrenkodex verstößt, eine schriftliche Reaktion eines Lesers auf einen Artikel als Leserbrief zu veröffentlichen, sofern in dieser kein Hinweis enthalten ist, dass der Leser keine Veröffentlichung der Reaktion wünsche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Reaktion an eine etwaige Leserbriefadresse oder direkt an den Autor der ursprünglichen Veröffentlichung übermittelt wird.

Bei Leserbriefen bzw. bei Leserreaktionen liegt es auf der Hand, dass allein schon aus Platzgründen das Medium die Möglichkeit haben muss, den eingesandten Text zu kürzen.

Im gegenständlichen Fall ist die Kürzung nach Ansicht des Senats nicht sinnentstellend. Es wurde im Prinzip lediglich ein Verweis des Beschwerdeführers auf eine deutsche Gerichtsentscheidung zu der Frage, wann ein über den angegebenen Normverbrauch liegender Kraftstoffverbrauch zur Rückgabe aufgrund eines schwerwiegenden Mangels berechtigen kann, gestrichen.

Der kritisierte Artikel beschäftigt sich mit dem Zustandekommen des Unterschieds zwischen Normverbrauch und tatsächlichem Verbrauch. Ob eine derartige Abweichung rechtlich relevant sein und gegebenenfalls einen schweren Mangel darstellen kann, ist nicht Thema des Artikels. Die in der Leserreaktion vorgenommene Kürzung betrifft nicht das Hauptthema des Artikels, weshalb der Senat die Streichung dieser Passage für vertretbar hält. Durch die Streichung ist die allgemeine Kritik des Beschwerdeführers an dem Artikel auch nicht entstellt worden.

Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 06.03.2015 ist somit unbegründet und gemäß § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates abzuweisen.

Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 4. VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit dagegen besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Stv. Vors. Dr. Stefan Lassnig
30.03.2015